



INTERNATIONAL
NUREMBERG
PRINCIPLES
ACADEMY



Geflüchtete als potenzielle Zeuginnen und Zeugen von Völkerrechtsverbrechen

Leitlinien für die
Soziale Arbeit
und Betreuung in
Deutschland



Inhalt

4	Vorwort
5	1. Einführung
5	1.1 Zweck der Leitlinien
	1.2 Welche Verbindung besteht zwischen Ihrer Arbeit und der Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen?
	1.3 Welche Rolle haben Sie in dem Prozess?
6	2. Was Sie wissen müssen
6	2.1 Was ist ein Völkerrechtsverbrechen?
6	2.2 Sind Völkerrechtsverbrechen im deutschen Recht verankert?
6	2.3 Welche deutsche Strafverfolgungsbehörde ist für die Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen zuständig?
7	2.4 Können Völkerrechtsverbrechen von deutschen Gerichten verfolgt werden?
8	3. Schritte zur Unterstützung von Geflüchteten/Asylsuchenden bei der Sicherung und Weitergabe von Beweisen
8	3.1 Vorbemerkung
8	3.2 Wichtige Informationen für die Geflüchteten/Asylsuchenden
9	3.3 Zusammentragen der Informationen
10	3.4 Rechtliche Beratung
11	3.5 Psychosoziale Betreuung
11	3.6 Die Leitlinien in der Praxis
12	Anhang I Definitionen von Völkerrechtsverbrechen laut deutschem Recht
14	Anhang II Liste mit Hilfsorganisationen für Opfer von Völkerrechtsverbrechen

Leitlinien erarbeitet von

Internationale Akademie Nürnberger Prinzipien
Egidienplatz 23
90403 Nürnberg
0911 231 10379
info@nurembergacademy.org
www.nurembergacademy.org

in Zusammenarbeit mit

Stadt Nürnberg
Amt für Existenzsicherung und soziale Integration –
Sozialamt Fachstelle für Flüchtlinge
Kirchenweg 56
90419 Nürnberg
0911 231 23396
helmut.herz@stadt.nuernberg.de
www.soziales.nuernberg.de/internet/sozialamt/

Veröffentlicht von

Internationale Akademie Nürnberger Prinzipien

Foto: Eskemar, shutterstock.de
Gestaltung: Martin Kühle Kommunikationsdesign

© September 2017

Vorwort

In Anwendung des Weltrechtprinzips kann Deutschland Völkerrechtsverbrechen strafrechtlich verfolgen, auch wenn kein persönlicher oder territorialer Bezug vorhanden ist. Mit dem Zustrom der Geflüchteten und Asylsuchenden, infolge der Gewalt in Kriegsgebieten, etwa in Syrien und im Irak, kamen auch zahlreiche potenzielle Zeuginnen und Zeugen, Opfer und Beweise in den Zuständigkeitsbereich der Strafverfolgung. Mit diesen Leitlinien soll darauf eingegangen werden, dass Geflüchtete und Asylsuchende als potenzielle Zeuginnen und Zeugen und Opfer solcher Völkerrechtsverbrechen von sich aus sensible Sachverhalte gegenüber Menschen, die mit ihnen arbeiten, insbesondere Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, oder Betreuerinnen und Betreuer, offenbaren, die sich möglicherweise als Beweise zu Völkerrechtsverbrechen herausstellen könnten.

Dies hat die Internationale Akademie Nürnberger Prinzipien veranlasst, in Zusammenarbeit mit der Stadt Nürnberg, diese Leitlinien zu erarbeiten, um den Fachkräften der Organisationen in der Flüchtlingsarbeit und der Sozialen Arbeit Hilfestellung zum sachgemäßen Umgang mit diesem bedeutenden Thema zu geben. Basierend auf einer umfangreichen Recherche im Arbeitsfeld Soziale Arbeit mit Geflüchteten und Asylsuchenden, zielen die Leitlinien darauf ab, die potenziellen Beweismittel mit den Anforderungen der Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen in Deutschland in Zusammenhang zu bringen. Darüber hinaus wird versucht, die vorhandenen Stränge zusammenzufassen, damit die wesentlichen Beweise an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden können, das bezieht sich auf das richtige Vorgehen und die Berücksichtigung des Schutzes der Beteiligten.

Die Internationale Akademie Nürnberger Prinzipien würdigt mit Wertschätzung die Arbeit der beteiligten Fachkräfte, Expertinnen und Experten, Praktikerinnen und Praktiker und bedankt sich bei allen mit großer Anerkennung für ihre Beiträge zu dieser ersten Ausgabe der Leitlinien. Sie möchte dabei besonders die Unterstützung und Aufgeschlossenheit hervorheben, die sie von der Stadt Nürnberg erhalten hat und die zu dieser erfolgreichen Zusammenarbeit geführt haben.

1. Einführung

1.1. Zweck der Leitlinien

Die Leitlinien wurden für Beschäftigte entwickelt, die in ihrem Arbeitsalltag mit Geflüchteten und/oder Asylsuchenden zu tun haben. Gemeint sind in der Sozialen Arbeit Tätige, Menschen in Leitungsebenen und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Flüchtlingsorganisationen und der Sozialen Arbeit. Das Ziel der Leitlinien ist, Beschäftigte zu unterstützen, wenn diese Informationen von Geflüchteten erhalten, die für laufende oder zukünftige Strafverfolgungen in internationalen Strafverfahren in Deutschland von Bedeutung werden könnten.

Dafür sollen die Leitlinien in dreierlei Hinsicht beitragen:

1. Sie stellen eine Verbindung zwischen den Organisationen, die Flüchtlingsarbeit betreiben, und dem Völkerstrafrecht her.
2. Sie zeigen auf, wie Informationen von Geflüchteten/Asylsuchenden aufbereitet und gesichert werden, die für die Ahndung von Völkerrechtsverbrechen verwendet werden können.
3. Sie erklären, wie derartige Informationen in geeigneter Weise an die Strafverfolgungsbehörden herangetragen werden, und wie dabei gleichzeitig der Schutz der Beschäftigten und der Geflüchteten/Asylsuchenden berücksichtigt werden kann.

1.2. Worin besteht die Verbindung zwischen Ihrer Arbeit und der Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen?

Die Geflüchteten/Asylsuchenden in Deutschland spielen eine entscheidende Rolle bei der nationalen strafrechtlichen Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen und können dazu beitragen, die Verantwortlichen vor Gericht zu bringen. Mit den Menschen, die in sehr großer Zahl aus Kriegsgebieten nach Deutschland geflohen sind, sind sowohl potenzielle Zeuginnen und Zeugen, Opfer und Beweismittel, als auch mögliche Verdächtige selbst in den Zuständigkeitsbereich der deutschen Strafverfolgungsbehörden gekommen. Entsprechende Beweise gehen oft aufgrund der örtlichen Verteilung der Geflüchteten, des Mangels an Kenntnissen über das Rechtssystem und dem zeitlichen Abstand zu den Verbrechen, über die berichtet wird, verloren. Als Konsequenz werden somit Straftaten nicht gemeldet, Täter werden nicht zur Rechenschaft gezogen und potenzielle Zeuginnen und Zeugen sowie Opfer können nicht an entsprechenden Gerichtsverfahren teilnehmen.

Durch Ihren alltäglichen Kontakt mit den Geflüchteten/Asylsuchenden erhalten Sie über Ihre Arbeit möglicherweise sensible Informationen, die für Kriminalermittlung und Strafverfolgung in Deutschland wichtig sein könnten. Sie können so dabei helfen, die Verbindung zwischen den potenziellen Zeuginnen und Zeugen und Opfern solcher Straftaten und dem Rechtssystem herzustellen. Indem Sie Geflüchtete und Asylsuchende, **die bereit sind, Informationen über Völkerrechtsverbrechen zu melden**, unterstützen, können Sie einen wichtigen Beitrag zur Verfolgung möglicher Völkerrechtsverbrechen leisten. Aktuell wurden außer in Deutschland auch in Ländern wie Frankreich und Schweden bereits entsprechende Ermittlungen in diesem Bereich eingeleitet.¹

1.3. Ihre Rolle in dem Prozess

In Ihrer Rolle, das ist ausdrücklich zu betonen, sind Sie nicht ermittelnd tätig. Im Gegenteil, von den Leitlinien machen Sie nur Gebrauch, wenn von Geflüchteten/Asylsuchenden Informationen an Sie herangetragen werden, die für ein internationales Strafverfahren wichtig sein könnten. Wenn es dazu kommt, dann unterstützen Sie Einzelpersonen dabei, Informationen aufzunehmen und potenzielle Beweismittel über mögliche Völkerrechtsverbrechen zu sichern und gegebenenfalls weiterzugeben. Ihre Aufgabe besteht dabei aus drei Teilen:

1. Aufklärung der Geflüchteten/Asylsuchenden über deren Rechte bei der Mitwirkung bei Ermittlungen oder Strafverfahren
2. Sammlung von Informationen über mögliche Völkerrechtsverbrechen
3. Verweisen dieser Geflüchteten/Asylsuchenden an die zuständigen Stellen für etwaige psychologische und juristische Unterstützung bzw. an die Strafverfolgungsbehörden

Darüber hinaus können Sie bzw. Ihre Organisation ganz allgemein Statistiken und Berichte über Völkerrechtsverbrechen anfertigen. Der Umfang und die Vielfalt von berichteten Straftaten könnten für zukünftige Ermittlungen wichtig sein.

¹ Für einen Kurzüberblick siehe: Human Rights Watch (2016) Video, How to Prosecute War Criminals in Europe, abrufbar unter: <https://www.hrw.org/video-photos/video/2016/10/20/video-how-prosecute-war-crimes-europe>. [abgerufen am: 22. Sept. 2017].

2. Was Sie wissen müssen

2.1. Was sind Völkerrechtsverbrechen?

Völkerrechtsverbrechen sind gravierende Verstöße gegen das Völkerrecht und werden als die schwersten Verbrechen, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes betreffen, angesehen. Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zählen zu den Hauptverbrechen im Völkerstrafrecht und sind im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs definiert.² Diese werden vom Internationalen Strafgerichtshof ermittelt und strafrechtlich verfolgt, wenn sie in dessen Zuständigkeit nach Inkrafttreten des Römischen Statuts am 1. Juli 2002 fallen. Hierbei gibt es bestimmte Voraussetzungen für die Ausübung der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs: der Staat, in dessen Staatsgebiet sich das Verbrechen ereignet hat, oder der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der mutmaßliche Täter besitzt, ist Vertragsstaat des Römischen Statuts oder dieser Staat hat die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs anerkannt. Da darüber hinaus der Internationale Strafgerichtshof nur tätig wird, wenn ein Staat nicht willens oder nicht in der Lage ist, o.g. schwere Straftaten ernsthaft zu verfolgen, ergibt sich, dass nicht alle Völkerrechtsverbrechen in die Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofes fallen. Völkerrechtsverbrechen können auch von anderen ad hoc Strafgerichtshöfen oder nationalen Gerichten verfolgt werden.

2.2. Sind Völkerrechtsverbrechen auch im deutschen Recht verankert?

Ja, das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB)³ wurde am 30. Juni 2002 beschlossen und die Vorschriften des Römischen Statuts wurden in das deutsche Recht übernommen. Das bedeutet, dass Völkerrechtsverbrechen in Deutschland geahndet werden können.⁴ Straftaten, die vor 2002 begangen wurden, wurden bisher und werden weiterhin auf Grundlage des allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches (StGB) verfolgt.

2.3. Welche deutsche Strafverfolgungsbehörde ist für die Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen zuständig?

Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz von 1975 ist der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof als oberste Instanz für die Verfolgung von Straftaten nach dem deutschen Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) zuständig.⁵ Der Generalbundesanwalt hat einen weiten Ermessungsspielraum und kann von der Verfolgung der Tat absehen, wenn sich Tatverdächtige nicht in Deutschland aufhalten oder deren Anwesenheit in Deutschland nicht zu erwarten ist, solange weder Tatverdächtige noch Opfer deutsche Staatsbürger sind.⁶

² Siehe Anhang I für die Definitionen von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen laut deutschem Recht.

³ Völkerstrafgesetzbuch (VStGB), in Kraft seit dem 30. Juni 2002, abrufbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/vstgb/BJNR225410002.html>. Englische Version: germanlawarchive.iuscomp.org/?p=758 [abgerufen am: 22. Sept. 2017].

⁴ Es bestehen zwei Unterschiede zwischen dem VStGB und dem Römischen Statut. Das VStGB erfordert nur, dass ein Mitglied einer nationalen, rassischen, religiösen oder ethnischen Gruppe getötet etc. wird, damit ein Völkermord vorliegt, solange eine entsprechende Vernichtungsabsicht besteht. Das VStGB unterscheidet nicht zwischen Verbrechen, die in einem internationalen bewaffneten Konflikt und solchen, die in einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt begangen wurden.

⁵ Veröffentlicht im Bundesgesetzblatt, Teil 1, Seite 1077, am 9. Mai 1975, zuletzt ergänzt um § 1 am 2. Juli 2013 Bundesgesetzblatt, Teil 1, Seite 1938.

⁶ § 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG i.V.m. § 142a Abs. 1 GVG.

2.4. Können Völkerrechtsverbrechen von deutschen Gerichten verfolgt werden?

Zur Unterstützung des Generalbundesanwalts wurde 2009 bei der Bundespolizei die Zentralstelle für die Bekämpfung von Kriegsverbrechen und weiteren Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch (ZKBV) eingesetzt. Sie wertet Informationen zu diesen Verbrechenarten aus und übergibt sie dem Generalbundesanwalt für die rechtliche Bewertung und die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Die ZKBV arbeitet mit den entsprechenden Institutionen der Staatssicherheit der Länder und der Bundespolizei zusammen.⁷

Ja, nachdem Völkerrechtsverbrechen Bestandteil deutschen Rechts sind, können diese auch von deutschen Gerichten strafrechtlich verfolgt werden. Etwa, wenn ein Völkerrechtsverbrechen von einer deutschen Staatsbürgerin oder einem deutschen Staatsbürger begangen oder gegen eine deutsche Staatsbürgerin oder einen deutschen Staatsbürger, oder auf deutschem Staatsgebiet begangen worden ist.

Dabei ist von Bedeutung, dass die universelle Gerichtsbarkeit, das sogenannte Weltrechtsprinzip, wie im Teil 1 des VStGB festgehalten, es Deutschland erlaubt, Völkerrechtsverbrechen auch dann zu verfolgen, wenn diese in keiner Verbindung zu Deutschland stehen. Hierfür müssen die Angeklagten sich weder in Deutschland aufhalten noch die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, noch die Straftat auf deutschem Staatsgebiet begangen haben.

Beispiel

Am 17. November 2009 wurde Ignace Murwanashyaka in Deutschland auf Grundlage eines Haftbefehls des deutschen Bundesgerichtshofs verhaftet. Murwanashyaka ist in Ruanda geboren und bekam 2000 in Deutschland Asyl. 2011 wurde Murwanashyaka Vorsitzender der Forces Démocratiques de Libération du Rwanda (FDLR) und wurde in Deutschland angeklagt, zahlreiche schwere Menschenrechtsverletzungen, begangen von den FDLR, in den Jahren 2008–2009 koordiniert zu haben. Berichten zufolge haben die FDLR hunderte Zivilisten umgebracht, zahllose Dörfer zerstört und niedergebrannt und viele Frauen vergewaltigt und anderen Formen sexueller Gewalt ausgesetzt.

Am 8. Dezember 2010 klagte die Bundesstaatsanwaltschaft Murwanashyaka in 26 Punkten für Verbrechen gegen die Menschlichkeit und in 39 Punkten für Kriegsverbrechen, die angeblich von den FDLR auf kongolesischem Staatsgebiet begangen worden sind, an. Das Verfahren fand vor dem Oberlandesgericht Stuttgart statt und begann am 4. Mai 2011. Das Gericht fällte sein Urteil am 28. September 2015 und befand Murwanashyaka in mehreren Punkten für schuldig und verurteilte ihn zu 13 Jahren Gefängnis. Das Urteil wurde angefochten.

⁷ § 153 f. StPO; „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches“, BT-Entwurf 13. März 2002.

3. Schritte zur Unterstützung von Geflüchteten/Asylsuchenden bei der Sicherung und dem Vorbringen von Beweisen

3.1. Vorbemerkung

Sie agieren als Brücke zwischen den Geflüchteten/Asylsuchenden und den Strafverfolgungsbehörden. Aufgrund des Vertrauensverhältnisses, das sich im Laufe der Zeit zwischen Ihnen und den Geflüchteten/Asylsuchenden entwickelt hat, befinden Sie sich in einer dafür besonders geeigneten Position. Sie können sowohl durch praktische als auch psychologische Hilfestellung eine entscheidende Rolle in der Dokumentation von Völkerrechtsverbrechen in diesem Prozess übernehmen. Daraus ergeben sich vier Schritte:

- Geben Sie den Geflüchteten/Asylsuchenden die wesentlichen Informationen über das Vorbringen von Informationen und Beweisen zur Klärung der Erwartungen und diskutieren Sie die möglichen Optionen.
- Tragen Sie die Informationen der Geflüchteten/Asylsuchenden systematisch zusammen, nutzen Sie dazu das Formular zur Erfassung von Beweisen. Die Informationen in dem Formular bleiben vertraulich zwischen Ihnen und den Geflüchteten/Asylsuchenden und Sie werden ohne die Zustimmung Letzterer nicht an Dritte weitergegeben.
- Holen Sie sich den Rat einer Expertin oder eines Experten im Völkerstrafrecht und/oder Flüchtlingsrecht, um die vorgelegten Informationen und die nächsten Schritten zur Kontaktaufnahme zu den Ermittlungsbehörden zu beurteilen.
- Falls erforderlich, weisen Sie die Geflüchteten/Asylsuchenden auf mögliche hilfreiche psychologische Unterstützungs- oder Behandlungsmöglichkeiten hin.⁸

3.2. Wichtige Information für die Geflüchteten/Asylsuchenden

Bevor Sie mit dem Zusammentragen von Informationen beginnen, klären Sie bitte mit den Betroffenen deren Erwartungen und deren Bereitschaft zur Weitergabe der Ihnen dargelegten Informationen. Sie sollten an der Stelle auch Ihre Rolle in dem Prozess klären, und die Unterstützung, die Sie einbringen wollen. Nachfolgend werden die wesentlichen Punkte für diese Klärung aufgeführt:

Klärung der Erwartungen

Nicht alle vorgebrachten Informationen werden weiterverfolgt und führen zu einer Anklage oder werden zu einem Fall vor einem deutschen Gericht. Die Erwartungen dazu müssen geklärt werden. Das bedeutet aber nicht, dass die Informationen nicht gründlich und vollständig weitergegeben werden sollten. Deshalb ist es wichtig, dass die Informationen geeigneten Expertinnen und Experten vorgelegt werden, die ihre Bedeutung beurteilen, und das weitere Vorgehen zu besprechen.

Dauer und Umfang der Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen

Die Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen erfordert umfangreiche Beweisführungen und kann Jahre bis zu ihrem Abschluss dauern. Geflüchtete/Asylsuchende müssen sich bewusst sein, dass ihre vorgelegten Informationen viel Zeit zur Aufbereitung benötigen können und dass Beweise, die in Verhandlungen vorgelegt werden, noch anderweitig bestätigt werden müssen, um Handlungsmuster für die Straftaten begründet darzustellen, d.h. ihre Beweise führen nicht allein zu einem Schuldspruch.

⁸ Siehe Anhang II – Hilfsorganisationen für Opfer von Völkerrechtsverbrechen in Deutschland.

3.3. Sammeln von Informationen

Besonderheit im Umgang mit den Informationen

Auch wenn die Geflüchteten/Asylsuchenden nicht einzelne Täter identifizieren können, können ihre Informationen hohe Bedeutung für laufende sogenannte „strukturelle Ermittlungen“ haben. Im Zusammenhang mit Syrien und Libyen hat der Bundesanwalt Untersuchungen gegen „Unbekannt“ angestoßen. Sie richten sich nicht gegen Einzelpersonen, sondern einen umfassenden Komplex an Straftaten, etwa als Angriff auf die Zivilbevölkerung. Einzelinformationen und Details werden als Wissensvorrat betrachtet, aus denen Muster an Verstößen erkennbar werden, Strukturen von kriminellen Organisationen und unter Umständen sogar potenzielle Täter.⁹

Konsequenzen für die Geflüchteten/Asylsuchenden

Es muss geklärt werden, dass wenn Geflüchtete/Asylsuchende sich dazu entscheiden sollten, Informationen weiterzugeben, dies weder positiv noch negativ ein laufendes Asylverfahren oder Integrationsprozesse beeinflussen würde. Gleichwohl werden alle Umstände im Einzelfall beurteilt und Widersprüche zwischen den Angaben, die im Asylverfahren und bei der Polizei gemacht werden, könnten negative Auswirkungen haben.

Sprachanforderungen

Sollten Sie den Eindruck haben, dass Sprache ein Hindernis sein könnte, dann ziehen Sie eine Übersetzerin oder einen Übersetzer heran, zur Unterstützung des Prozesses unter Wahrung der nötigen Vertraulichkeit.

Abstimmung mit internen Vorgaben

Bedenken Sie abschließend, welche Abstimmung Sie gegebenenfalls mit Ihren Vorgesetzten treffen müssen, z.B geht es darum, Ihre Vorgesetzten zu informieren und deren Zustimmung zu der geplanten Vorgehensweise einzuholen. Auch hier ist wichtig, dass die Geflüchteten/Asylsuchenden umfassend informiert werden und sie zustimmen, welche Informationen wann und an wen weitergegeben werden.

Sie sollten stets schriftlich festhalten, was Ihnen berichtet wurde, von wem und wann. Stellen Sie sicher, dass die sogenannten „fünf W`s“ in Bezug auf die Tat beantwortet werden, soweit dies möglich ist:

Was ist passiert?

Wer war involviert? (d.h., mögliche beteiligte Täter, Zeuginnen und Zeugen und/oder Opfer)

Wo ist es passiert?

Wann ist es passiert?

Warum ist es passiert?

Ergänzend dazu: Gibt es irgendwelche erhärtenden Beweise (z.B. medizinische Protokolle, Protokolle über Festnahmen und Gefängnisaufenthalt, Fotografien, etc.)? Es muss betont werden, dass diese Dokumentation grundsätzlich nur ein erster Zugang zu den Verbrechen, die von den Geflüchteten/Asylsuchenden berichtet werden, sein kann. Es wird immer notwendig, detaillierte Aussagen für die zuständigen Verfolgungsbehörden zu erbringen.

⁹ Für weitere Informationen siehe Haskell, L. (2014). Extending the Reach of Justice. *JURIST*, [online] abrufbar unter: <http://www.jurist.org/hotline/2014/09/leslie-haskell-extending-justice.php> [abgerufen am: 22. Sept. 2017].

3.4. Rechtliche Beratung

Es ist wichtig, sich Rat von einer Expertin oder einem Experten im Bereich des Strafrechts einzuholen. Solche Experten sind in der Lage, die gesammelten Informationen einzuschätzen und auf dieser Grundlage die verschiedenen Verfahrensoptionen aufzuzeigen. Obwohl es auch wichtig ist, sich mit Vorgesetzten und Kollegen auszutauschen, wie weiter vorgegangen werden soll, können diese Ihnen meist keine verlässliche rechtliche Beratung ersetzen. Im Zuge einer solchen Beratung:

- Klären Sie, wie ein Prozess in Gang gesetzt werden kann und welche Risiken bestehen könnten. Das bezieht sich auf die Beurteilung der Bedeutung und Stichhaltigkeit der zur Verfügung stehenden Informationen sowie auf die Notwendigkeit, zusätzliche Informationen einzuholen, bevor eine Empfehlung für weitere Schritte gegeben werden kann.
- Klären Sie, wie der Prozess für das Vorbringen von Informationen und potenziellen Beweisen bei den Ermittlungsbehörden abläuft und was bei der Strafermittlung und Strafverfolgung zu erwarten ist.

Zusätzlich sollten Sie zusammen mit den Geflüchteten/Asylsuchenden eine Anwältin oder einen Anwalt aufsuchen (wenn möglich mit dem Schwerpunkt Flüchtlings-/Asylrecht):

- Fragen Sie nach den Rechten von Opfern und Zeugen¹⁰, besonders was ihre Position im konkreten Verfahren angeht. Dies gilt auch in Bezug auf deren Recht zu Schweigen und deren Pflicht, mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten.
- Erkundigen Sie sich, wie eventuelle Risiken, wie etwa mögliche Vergeltungsmaßnahmen, Bedrohungen, Gewalt, Schikane oder Stigmatisierungen für Sie und die Geflüchteten/Asylsuchenden und deren Familien minimiert werden können.
- Machen Sie auch deutlich, dass der Status als Zeugin oder Zeuge sowie als Opfer eines Völkerrechtsverbrechens keine Garantie für die Bewilligung eines Asylantrags darstellt und dass alle relevanten Tatsachen während des Asylantrages vorgelegt werden müssen.
- Verständigen Sie sich darauf, was die nächsten Schritte sein sollen, etwa ob die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden sollen und wenn ja, von wem und in welcher Form. Dabei sollte herausgearbeitet werden, welche Stellen bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft angesprochen werden sollen.

Wo gibt es Rechtsberatung?

Der Flüchtlingsrat der Europäischen Kommission, ECRE, hat das European Legal Network on Asylum (ELENA) als Forum für Praktiker im Rechtswesen mit dem Ziel eingerichtet, größtmögliche Rechtstandards für Geflüchtete/Asylsuchende und weitere Gruppen, die internationalen Schutz benötigen, zu etablieren. Interessierte finden in einer Liste mit entsprechend spezialisierten örtlichen Anwälten, die Unterstützung anbieten, im Netz unter „ELENA Index“, „Germany“, eine Anwältin oder einen Anwalt in ihrer Nähe.“

¹⁰ Für weitere Informationen siehe Rights of victims of crime in criminal proceedings in Germany, abrufbar unter: https://e-justice.europa.eu/content_rights_of_victims_of_crime_in_criminal_proceedings-171-de-en.do?member=1 und Redress Handbook for Victims of Serious International Crimes in the EU: Your rights to access support, advice and justice, abrufbar unter: <http://www.redress.org/downloads/publications/1411victimshandbook.pdf> [abgerufen am: 22. Sept. 2017].

¹¹ Siehe European Council on Refugees and Exiles, Need a Lawyer? [online], abrufbar unter: <https://www.ecre.org/need-a-lawyer/> <https://www.ecre.org/need-a-lawyer/> [abgerufen am: 22. Sept. 2017].

3.5. Psychosoziale Unterstützung

Zusätzlich bieten sich für die Suche nach einer Anwältin oder einem Anwalt vor Ort die üblichen Online-Verzeichnisse an. So kann man z.B. auf der Website des Deutschen Anwaltsvereins Suchbegriffe nach Rechtsbereichen (z.B. Strafrecht) und nach Ort (z.B. Name der Stadt)¹² eingeben. Auf den Websites der örtlichen Anwaltskammern sind ebenfalls auf den Bedarf zugeschnittene Suchanfragen (Anwaltsuche) möglich.¹³

Klären Sie, ergänzend zu den Möglichkeiten, die Sie zur Unterstützung selbst anbieten können, ob die Geflüchteten/Asylsuchenden psychosoziale Beratung während des Prozesses wünschen oder benötigen. Bedenken Sie hierbei folgende Möglichkeiten:

- Nehmen Sie Kontakt zu Diensten auf, deren Angebote speziell für Opfer von Völkerrechtsverbrechen zugeschnitten sind.¹⁴
- Unterstützen Sie die Geflüchteten/Asylsuchenden bei der Kontaktaufnahme mit diesen Unterstützungseinrichtungen, besonders wenn es um psychologische Beratung geht.

3.6. Die Leitlinien in der Praxis

Als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter unterstützen Sie die Geflüchteten/Asylsuchenden dabei, in der neuen Gesellschaft anzukommen und Sie machen sie mit dem neuen Umfeld vertraut. In dieser Arbeit tauschen Sie sich laufend mit den Geflüchteten/Asylsuchenden aus. Dabei werden Ihnen von Betroffenen Geschehnisse aus einem bestehenden Konflikt in der Heimat oder auch während der Flucht nach Deutschland genannt und darüber Zeugnis abgelegt. Sie glauben, dass einige der Dinge, die Ihnen zugetragen wurden, auf ein Völkerrechtsverbrechen, auch laut deutschem Recht, hinweisen, wie sie im Anhang I beschrieben sind.

Sie stellen sicher, indem Vertraulichkeit vereinbart wird, dass weder Sie selbst noch Ihr Gegenüber ein Risiko eingeht. Sie stellen für den Aussageprozess die wesentlichen Informationen zur Verfügung und versichern sich, dass die Betroffenen bereit sind, mit Ihrer Unterstützung, bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden eine Aussage zu machen. Wenn dem so ist, dann halten Sie die Informationen mit dem Formular zur Erfassung von Beweisen möglichst vollständig und strukturiert schriftlich fest. Sie und/oder die Betroffenen lassen sich dann von Rechtsexperten und örtlichen Anwälten beraten und erhalten dort erste Hinweise über die Stichhaltigkeit der Beweise, wie das weitere Vorgehen aussehen könnte und über die Rechte und Pflichten der Betroffenen und von Ihnen selbst im weiteren Verfahren. Lassen Sie sich auch zu notwendigen Sicherheitsvorkehrungen beraten, etwa wenn die Betroffenen befürchten, dass sie in der Flüchtlingscommunity in ihrer Unterkunft stigmatisiert werden. Wägen Sie mit den Experten die Optionen ab, wie es weitergehen könnte und minimieren Sie jegliche mögliche Risiken.

Kommen die Experten zu dem Ergebnis, dass das vorgelegte Material das Potenzial für Ermittlungen und eine Strafverfolgung hat, dann klären Sie, wie der Kontakt zu den zuständigen Strafverfolgungsbehörden aufgenommen wird.

¹² Siehe Deutscher Anwalt Verein [online], abrufbar unter: <https://anwaltverein.de/de/> [abgerufen am: 22. Sept. 2017].

¹³ Siehe Anwalt Zentrale [online], abrufbar unter: <http://anwaltzentrale.de/anwaltzentrale/anwaltskammer.php> [abgerufen am: 22. Sept. 2017].

¹⁴ Siehe Anhang II – Hilfsorganisationen für Opfer von Völkerrechtsverbrechen in Deutschland.

Anhang I – Definitionen von Völkerrechtsverbrechen laut deutschem Recht

Was ist ein Völkermord?

Einen Völkermord begeht, wer „in der Absicht, eine nationale, rassische, religiöse oder ethnische Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören,“¹⁵

- ein Mitglied der Gruppe tötet,
- einem Mitglied der Gruppe schwere körperliche oder seelische Schäden zufügt,
- die Gruppe unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen,
- Maßregeln verhängt, die Geburten innerhalb der Gruppe verhindern sollen,
- ein Kind der Gruppe gewaltsam in eine andere Gruppe überführt.

Was sind Verbrechen gegen die Menschlichkeit?

Ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begeht, wer „im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung“¹⁶

- einen Menschen tötet,
- in der Absicht, eine Bevölkerung ganz oder teilweise zu zerstören, diese oder Teile hiervon unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, deren Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen,
- Menschenhandel betreibt, insbesondere mit einer Frau oder einem Kind, oder wer auf andere Weise einen Menschen versklavt und sich dabei ein Eigentumsrecht an ihm anmaßt,
- einen Menschen, der sich rechtmäßig in einem Gebiet aufhält, vertreibt oder zwangsweise überführt, indem er ihn unter Verstoß gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts durch Ausweisung oder andere Zwangsmaßnahmen in einen anderen Staat oder in ein anderes Gebiet verbringt,
- einen Menschen, der sich in seinem Gewahrsam oder in sonstiger Weise unter seiner Kontrolle befindet, foltert, indem er ihm erhebliche körperliche oder seelische Schäden oder Leiden zufügt, die nicht lediglich Folge völkerrechtlich zulässiger Sanktionen sind,
- einen anderen Menschen sexuell nötigt oder vergewaltigt, ihn zur Prostitution nötigt, der Fortpflanzungsfähigkeit beraubt oder in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen, eine unter Anwendung von Zwang geschwangerte Frau gefangen hält,
- einen Menschen dadurch zwangsweise verschwinden lässt, dass er in der Absicht, ihn für längere Zeit dem Schutz des Gesetzes zu entziehen,
 - a) ihn im Auftrag oder mit Billigung eines Staates oder einer politischen Organisation entführt oder sonst in schwerwiegender Weise der körperlichen Freiheit beraubt, ohne dass im Weiteren auf Nachfrage unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft über sein Schicksal und seinen Verbleib erteilt wird, oder

¹⁵ VStGB, § 6, Völkermord.

¹⁶ VStGB, § 7, Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Was sind Kriegsverbrechen?

- a) sich im Auftrag des Staates oder der politischen Organisation oder entgegen einer Rechtspflicht weigert, unverzüglich Auskunft über das Schicksal und den Verbleib des Menschen zu erteilen, der unter den Voraussetzungen des Buchstaben a seiner körperlichen Freiheit beraubt wurde, oder eine falsche Auskunft dazu erteilt,
 - b) sich im Auftrag des Staates oder der politischen Organisation oder entgegen einer Rechtspflicht weigert, unverzüglich Auskunft über das Schicksal und den Verbleib des Menschen zu erteilen, der unter den Voraussetzungen des Buchstaben a seiner körperlichen Freiheit beraubt wurde, oder eine falsche Auskunft dazu erteilt,
- einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art, zufügt,
 - einen Menschen unter Verstoß gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts in schwerwiegender Weise der körperlichen Freiheit beraubt oder
 - eine identifizierbare Gruppe oder Gemeinschaft verfolgt, indem er ihr aus politischen, rassistischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, aus Gründen des Geschlechts oder aus anderen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts als unzulässig anerkannten Gründen grundlegende Menschenrechte entzieht oder diese wesentlich einschränkt.

Kriegsverbrechen sind schwerwiegende Verstöße gegen Gesetze und Übereinkünfte in internationalen bewaffneten Konflikten. Die Verbrechen müssen in Zusammenhang mit einem internationalen Konflikt oder in einem bewaffneten Konflikt mit nichtinternationalen Charakter begangen worden sein.

Kriegsverbrechen sind ausführlich im VStGB in den folgenden Paragraphen definiert:¹⁷

Paragraf 8 – Kriegsverbrechen gegen Personen

Paragraf 9 – Kriegsverbrechen gegen Eigentum und andere Rechte

Paragraf 10 – Kriegsverbrechen gegen humanitäre Operationen und Embleme

Paragraf 11 – Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführung

Paragraf 12 – Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung¹⁸

¹⁷ VStGB, §§ 8–12, Kriegsverbrechen.

¹⁸ Zum besseren Verständnis dazu, wie Kriegsverbrechen zu verstehen sind, wird die Lektüre „What is International Humanitarian Law“ vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) empfohlen. Dort sollten Sie auch Antworten auf Ihre Fragen zu einem besseren Verständnis der Paragraphen des IStGB, die oben aufgeführt sind, finden. Nachzulesen unter: www.icrc.org/eng/assets/files/other/what_is_ihl.pdf,

Anhang II – Liste mit Hilfsorganisationen für Opfer von Völkerrechtsverbrechen in Deutschland

Wenn sich in der nicht vollständigen Liste keine Organisationen aus Ihrer Umgebung befinden, wenden Sie sich bitte an BAfF e.V., für weitere Unterstützung.

BAfF e.V., Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer
Auguststr. 71, 10117 Berlin
Tel.: 030-31012463
E-Mail: info@baff-zentren.org
www.baff-zentren.org

Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge Nürnberg Rummelsberger Dienste für junge Menschen gGmbH
St.-Johannis-Mühlgasse 5
90419 Nürnberg
Tel.: 0911-393 63 55
E-Mail: jugendhilfe-nuernberg@rummelsberger.net
www.jugendhilfe-rummelsberg.de/jugendhilfe_nuernberg_zentrum_fluechtlinge.jugendhilfe

Medizinische Flüchtlingshilfe Nürnberg
Aktion Grenzenlos e.V.
c/o Nachbarschaftshaus Gostenhof
Adam-Klein-Str. 6
90429 Nürnberg
Tel.: 0171-547 00 03

Medizinische Flüchtlingshilfe Erlangen
Tel.: 0176-382 024 64
www.fmm.med.uni-erlangen.de/med-fluechtlingshilfe.shtml

Behandlungszentrum für Folteropfer Berlin e. V.
Turmstraße 21, 10559 Berlin
Tel.: 030-303 906 00
E-Mail: mail@bzfo.de
www.bzfo.de

MFH Bochum – Medizinische Flüchtlingshilfe e.V.
Dr.-Ruer-Platz 2
44787 Bochum
Tel.: 0234-904 13 80
E-Mail: info@mfnbochum.de
www.mfn-bochum.de

Caritas – Flüchtlingsberatung Köln Therapiezentrum für Folteropfer, e.V.
Spiersergasse 12, 50670 Köln
Tel.: 0221-16 07 40
E-Mail: info@caritas-koeln.de
caritas.erzbistum-koeln.de/koeln-cv/index.html

Behandlungszentrum für Folteropfer Ulm (BFU)
Innere Wallstr. 6, 89077 Ulm
Tel.: 0731-22 83 6 oder 0731-921 54 42
E-Mail: kontakt@bfuulm.de
www.bfu-ulm.de/

REFUGIO München
Mariahilfplatz 10, 81541 München
Tel.: 089-982 95 70
E-Mail: info@refugiomuenchen.de
www.refugio-muenchen.de/

Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge Düsseldorf e.V. (PSZ) Hilfe für Überlebende von Folter, Krieg, Gewalt
Benrather Str. 7, 40213 Düsseldorf
Tel.: 0211-35 33 15
E-Mail: info@psz-duesseldorf.de
www.fluechtlingsfrauen.de/

XENION – Psychosoziale Hilfen für politische Verfolgte e.V.
Paulsenstraße 55, 12163 Berlin
E-Mail: info@xenion.org
www.xenion.org/xenion/de

Refugio e.V. Beratung und Behandlung von Folterüberlebenden
Weissenburgstrasse 13, 70180 Stuttgart
Tel.: 0711-645 31 27
E-Mail: info@refugio-stuttgart.de
www.refugio-stuttgart.de



www.nurembergacademy.org